

RS Vwgh 1994/11/24 93/16/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1994

Index

55 Wirtschaftslenkung

Norm

MOG 1985 §20;

MOG 1985 §22 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/20 90/16/0010 3

Stammrechtssatz

Die Frage, ob und inwieweit für den AbgPfl eine Zollschuld entstanden ist, stellt für den Milchwirtschaftsfonds keine Vorfrage dar, weil der Bescheid über die Höhe des jeweiligen Importausgleichssatzes dann keine Wirkung entfaltet, wenn keine Zollschuld entstanden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993160144.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at